



Korschenbroich

Stadt. Land. Heimat.

**Satzung der Stadt Korschenbroich
über die Ablösung von Stellplätzen
gemäß § 48 Absatz 3 BauO NRW
2018 (Stellplatzablösesatzung)**

vom 15.02.2019

Präambel

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), und des § 48 Abs. 3 S. 2 Nr. 8, 89 sowie Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Korschenbroich einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

- (1) Eine Ablösung der Stellplatzverpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages ist nur im Ausnahmefall möglich.
- (2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je Stellplatz auf

8.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Geldbetrag zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Stadt Korschenbroich über die Ablösung von Stellplätzen gemäß § 51 Absatz 5 BauO NRW (Stellplatzablösesatzung) vom 21.11.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Satzung der Stadt Korschenbroich über die Ablösung von Stellplätzen gemäß § 48 Absatz 3 BauO NRW 2018 (Stellplatzablösesatzung) vom 15.02.2019

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 15.02.2019

M. Venten
Bürgermeister